



**Anerkennung des Krankenpflagedienstes  
oder analoger Leistungen im Rahmen  
des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN  
(STAND 06.10.2016)**

Gemäß § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) und § 9 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) des **AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN\*\*** ist von allen Studierenden ein dreimonatiger (90 Tage) Krankenpflagedienst zu absolvieren. Für die Studierenden des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN gelten zudem laut StPO weitere Einzelregelungen (siehe unten).

Die Details der Ableistung des Krankenpflagedienstes im Rahmen des **AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN** sowie die Anrechnung von anderweitig bereits erbrachten, möglicherweise dem Krankenpflagedienst äquivalenten Leistungen führen immer wieder zu Rückfragen.

Aus Sicht der Modellstudiengangsleitung ist eine Häufung bestimmter Problemstellungen festzustellen. Dies führte zu der hier vorliegenden Liste typischer Fragen.

Sollten trotz deren Lektüre im Einzelfall noch Fragen unbeantwortet geblieben sein, so würden wir die Studierenden dringend bitten, eine persönliche Beratung bei der Modellstudiengangsleitung in Anspruch zu nehmen.

Ansprechpartner:

Herr Galow, Modellstudiengang, MT11, Raum 115, Wendlingweg 2, 52074 Aachen  
Tel.: 0241/ 80 89526, [sgalow@ukaachen.de](mailto:sgalow@ukaachen.de)

**1. Bis wann muss ich den Krankenpflagedienst abgeleistet haben?**

Mindestens 60 Tage des Krankenpflagedienstes sind als Zulassungsvoraussetzung zum **Zweiten Studienabschnitt\*** (s. §24 (3) StPO des **AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN\*\***) nachzuweisen.

Die zur Zulassung zum **Zweiten Studienabschnitt** minimal erforderlichen 60 Tage Krankenpflagedienst müssen spätestens am letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des 3. Semesters erbracht worden sein und spätestens am ersten Tag der Vorlesungszeit des 3. Semesters durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen werden.

Als Zulassungsvoraussetzung zur **Ärztlichen Basisprüfung** am Ende des Zweiten Studienabschnitts (s. § 15 (4) StPO) sind insgesamt 90 Tage Krankenpflagedienst nachzuweisen.

\* der Zweite Studienabschnitt entspricht dem 3.-6. Semester

\*\* Studien- und Prüfungsordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 20.03.2012

**2. Den Krankenpflagedienst kann man auch in Teilen absolvieren. Wie lang müssen die einzelnen Abschnitte jeweils sein? Darf der Dienst unterbrochen werden?**

Der Krankenpflagedienst kann in Abschnitte von **minimal einem Monat (30 Kalendertagen)** gestückelt werden. Auch andere Aufteilungen sind möglich, z.B. 2x 45 Tage, oder 31 plus 59, oder 32 plus 58, usw. Wichtig ist der Mindestzeitraum von 30 Tagen.

Für maximal 7 Fehltage (durch Erkrankungen) darf das Praktikum unterbrochen werden. Diese Fehltage sind unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende – in der unterrichtsfreien Zeit - abzuleisten.

**3. In welchem Zeitrahmen darf ich den Krankenpflagedienst ableisten? Auch im Semester?**

Der Krankenpflagedienst darf **nur in der unterrichtsfreien Zeit** absolviert werden, d.h. entweder **vor** dem Studium; oder in der **vorlesungsfreien Zeit („Semesterferien“)**, sofern er dort nicht auf Tage fällt, an denen scheinpflichtige Praktika stattfinden;

Beim Krankenpflagedienst wird - unabhängig von den tatsächlichen Dienstzeiten - davon ausgegangen, dass er ganztägig stattfindet! Nicht akzeptiert werden halbtags stattfindende Krankenpflagedienste, die nur deswegen mit scheinpflichtigen Veranstaltungen nicht kollidieren, weil diese in der anderen Tageshälfte stattfinden.

**4. Ich bin zwar im 1. Semester, das Landesprüfungsamt hat mir aber bereits schriftlich scheinpflichtige Veranstaltungen des Medizinstudiums anerkannt. Daher muss ich nicht an allen Kursen/Klausuren teilnehmen. Kann ich während der so gewonnenen Zeit den Krankenpflagedienst ableisten?**

Studierenden, denen vom Landesprüfungsamt scheinpflichtige Veranstaltungen des Medizinstudiums anerkannt wurden und die demzufolge in der Vorlesungszeit der ersten Semester des Modellstudiengangs Zeiten nachweisen können, in denen sie keine scheinpflichtigen Veranstaltungen haben, wird empfohlen, bei der Modellstudiengangsleitung schriftlich nachzufragen, ob in die Vorlesungszeit fallende, aber mit ihrem individuellen Studienplan nicht kollidierende Abschnitte des Krankenpflagedienstes akzeptabel sind.

## 5. Wie wird der Zeitraum des Krankenpflegedienstes genau berechnet?

Die genaue Berechnung basiert auf Kalendertagen, so dass 2 Monate Krankenpflegedienst 60, drei Monate 90 Kalendertagen entsprechen. Ein Monat wird mit 30 Tagen angerechnet.

**Beispiel a:** Der Medizinstudent Ferdinand Fleissig möchte nicht sofort nach Beginn der Semesterferien mit dem Krankenpflegepraktikum beginnen. Vielmehr macht er im Februar Urlaub, beginnt dann am 05. März das Praktikum und beendet es zum 03. April. **Herrn Fleissig wird ein voller Monat (= 30 Tage) angerechnet.**

**Beispiel b:** Die Medizinstudentin Lisa Lustlos beginnt am 03.07. des Jahres ihren Krankenpflegedienst und will eigentlich 2 Monate ableisten. Doch am 28.08. verschläft sie ihren Frühdienst. Am nächsten Tag und darauffolgend geht sie erst gar nicht wieder in die Klinik. Die Tätigkeitsdauer reicht für die Anerkennung eines zweimonatigen Krankenpflegedienstes und damit zur Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt nicht aus. **Frau Lustlos hat genau 56 Kalendertage absolviert, es fehlen also noch exakt vier Tage. Die zur Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt minimal erforderlichen 2 Monate (60 Tage) Krankenpflegedienst kann sie nur durch weitere 30 (!) Tage Krankenpflegedienst kompensieren, da eine Einheit von vier Tagen nicht akzeptiert wird.**

**Tipp:** In diesem Fall wären 34 Tage sinnvoll, um insgesamt auf 90 zu kommen.

**Beispiel c:** Das Wintersemester endet beispielsweise am 07.02.. Für die Medizinstudentin Charlotte Rechen beginnt am 08.03. ihr Praktikum Biologie, das in den Semesterferien liegt. Sie plant nun ein Krankenpflegepraktikum vom 08.02. bis zum 07.03., um das freie Zeitintervall vollständig zu nutzen. Sie wird so jedoch nur 28 bzw. 29 Tage Krankenpflege absolvieren können und dieser Zeitraum wird nicht anerkannt.

\*alle Namen auf dieser Seite sind frei erfunden, Ähnlichkeiten mit schon vorhandenen Namen wären rein zufälliger Natur

## 6. Ich habe schon vor Studienbeginn den Krankenpflegedienst teilweise oder vollständig abgeleistet. Was wird mir anerkannt?

Voraussetzung für die Anerkennung eines abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist, dass dieser Krankenpflegedienst erst **nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung** (Abitur oder vergleichbares Zeugnis) geleistet wird / wurde. Maßgeblich ist das Datum der Konferenz in der Schule, auf der die Allgemeine Hochschulreife beschlossen wurde. Ab dem Tag danach kann der Krankenpflegedienst angerechnet werden. Reichen Sie in einem solchen Falle eine Bescheinigung Ihrer Schule ein, auf der das Datum der Konferenz bestätigt wird.

**Achtung:** Die bis 2012 geltende Frist von maximal zwei Jahren zwischen Ende des Krankenpflegedienstes und Beginn des Studiums gilt rückwirkend nicht mehr.

## 7. Welche Merkmale muss eine Tätigkeit erfüllen, damit sie als Krankenpflegedienst anerkannt wird?

Nach § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) hat der Krankenpflegedienst den Zweck, die (potentiellen) Studierenden mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege) vertraut zu machen und sie in die Organisation und den Betrieb einer Krankenanstalt einzuführen, um so einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Für die Anerkennung als Krankenpflegedienst im Sinne der Approbationsordnung für Ärzte wird vorausgesetzt, dass die Tätigkeit **krankenpflegerische Tätigkeitsmerkmale** erfüllt, und in einer bettenführenden **Krankenanstalt\*** erfolgt. Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das **Arzt-Patienten-Verhältnis** gewährleistet sein muss.

\*"**Krankenanstalten**" sind Einrichtungen, die der Krankenhausbehandlung einschließlich der Geburtshilfe dienen, unter **ständiger ärztlicher Leitung** stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten, mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch **ärztliche und pflegerische Hilfeleistung** Krankheiten der Patienten erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und Möglichkeiten zur **Unterbringung und Verpflegung** von Kranken bieten.

## 8. Welche verwandten Tätigkeiten im Bereich der Medizin werden beispielsweise **NICHT** auf den Krankenpflegedienst angerechnet?

Das Krankenpflegepraktikum **muss** auf der **Bettenstation** eines **Krankenhauses bzw. einer Klinik** abgeleistet werden. Die Tätigkeitsmerkmale eines Krankenpflegedienstes werden daher **nicht** erfüllt, wenn Sie zum Beispiel in

- einem Altenpflegeheim,
- einem ambulantes Dialysezentrum,
- der Ambulanz eines Krankenhauses,
- der Anästhesieabteilung eines Krankenhauses,
- einer Arzt- oder Gemeinschaftspraxis,
- einem Behindertenheim,
- einer psychiatrischen bzw. psychosomatischen Abteilung,
- der Dialysestation eines Krankenhauses,
- einer vornehmlich kosmetischen Behandlungen dienenden Einrichtung,
- einer Einrichtung zur Behandlung von Suchtkranken,
- einem Mobilen Sozialen Hilfsdienst,
- der Notaufnahme eines Krankenhauses,
- der Operationsabteilung eines Krankenhauses,
- einem Kreissaal oder einer geburts gynäkologischen Station
- einer Rehabilitationseinrichtung, bei denen nicht die eigentliche Behandlungspflege, sondern lediglich die Anschlussbehandlung angewandt wird,
- Polikliniken,
- Kureinrichtungen,
- Physiotherapeutischen Einrichtungen,
- oder einer Vorsorgeeinrichtung (Präventivmedizin) tätig sind.

Hinweis: Der Krankenpflegedienst auf **Akutstationen** von **psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäusern** wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung auf dem Zeugnisvordruck ausdrücklich bestätigt wird.

**9. Ich habe Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst oder Zivildienst geleistet - kann ich dies auf den Krankenpflegedienst anrechnen lassen?**

Bundesfreiwilligendienst oder Zivildienst auf der **Bettenstation eines Krankenhauses** ist mit insgesamt maximal 90 Tagen anrechenbar. Der Nachweis erfolgt durch den Bescheid / die Mitteilung der Bewilligungsbehörde sowie das Zeugnis über den Krankenpflegedienst.

**10. Ich habe ein freiwilliges Soziales Jahr abgeleistet - kann ich das auf den Krankenpflegedienst anrechnen lassen?**

Ein freiwilliges Soziales Jahr auf der **Bettenstation eines Krankenhauses** ist mit insgesamt maximal 90 Tagen anrechenbar. Nicht anrechenbar ist beispielsweise die Tätigkeit im Altenheim oder das Fahren eines Krankenwagens. Der Nachweis erfolgt durch den Bescheid / die Mitteilung der Bewilligungsbehörde sowie das Zeugnis über den Krankenpflegedienst.

**11. Ich war im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder einer vergleichbaren Einrichtung tätig - kann ich dies auf den Krankenpflegedienst anrechnen lassen?**

Bis zu 90 Tage sind unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar. So muss eine Dienstzeitbescheinigung und eine Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit vorgelegt werden.

**12. Ich habe eine Berufsausbildung als Hebamme / Entbindungspfleger / in der Krankenpflege oder Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erfolgreich abgeschlossen. Was kann auf den Krankenpflegedienst angerechnet werden?**

Nach Vorlage des Abschlusszeugnis oder der Urkunde über die Erlaubung zur Führung der Berufsbezeichnung werden insgesamt 90 Tage anerkannt.

**13. Ich habe eine Berufsausbildung als MTA abgeschlossen. Was kann auf den Krankenpflegedienst angerechnet werden?**

Da im Rahmen der **MTA**-Ausbildung Krankenpflege abgeleistet werden müssen, können die Zeiten nach Vorlage des Abschlusszeugnisses und des Zeugnisses über den Krankenpflegedienst anerkannt werden.

**14. Ich habe eine (Berufs-)Ausbildung im Rahmen ‚Rettung‘ abgeschlossen. Was kann auf den Krankenpflegedienst angerechnet werden?**

Ausbildung zum **Rettungsassistenten**: insgesamt **90 Tage**

Ausbildung zum **Rettungssanitäter** (nach dem Abitur): **26 Tage**; Es fehlen noch 64 Tage, die auch nach den Regeln in 34 und 30 Tage geteilt werden können.

### 15. Ich möchte meinen Krankenpflagedienst im Ausland absolvieren. Geht das?

Auch ein im Ausland in einem staatlich anerkannten Krankenhaus auf der Bettenstation absolvierter Krankenpflagedienst kann anerkannt werden.

Der Nachweis ist durch ein Zeugnis, das inhaltlich der Anlage 5 zur ÄAppO entspricht, in der Landessprache - übersetzt durch einen Dolmetscher (muss in Deutschland gerichtlich vereidigt sein, d.h. bei Gericht zugelassen sein – <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de>) - zu führen. Das Zeugnis muss die Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen sowie eine detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten. Alternativ zu diesem Zeugnis sind vorbereitete Vordrucke in verschiedenen Sprachen im Internet abgelegt: siehe 17.

Aus dem Zeugnis muss eindeutig erkennbar sein, um welche Einrichtung es sich handelt. Sollte aus dem Stempel der Einrichtung nicht zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um ein Krankenhaus im eigentlichen Sinne handelt, soll eine Zusatzbescheinigung der Einrichtung eingereicht werden, in welcher das Krankenhaus mit Bettenzahl und Stationen kurz beschrieben wird.

Es wird empfohlen, das entsprechende Zeugnis (möglichst nach dem Muster der Anlage 6 der ÄAppO, oder zumindest mit gleich lautenden Inhalten) so frühzeitig auf seine Anerkennungsfähigkeit von der Modellstudiengangleitung überprüfen zu lassen, dass gegebenenfalls nicht anerkannte Zeiten noch vor der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt bzw. vor der Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung wiederholt werden können.

### 16. In welcher Form muss der Krankenpflagedienst nachgewiesen werden?

Der Nachweis über den Krankenpflagedienst ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO zu erbringen. Entsprechende Vorlagen: siehe 17.

Das Zeugnis ist vom Leiter des Krankenpflagedienstes der Krankenanstalt zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel). Es ist mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt zu versehen. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden. Je Praktikumsabschnitt ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Krankenpflagedienstes ausgestellt werden, über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinausgehende Pflegedienstzeiten (Vordatierung) können nicht anerkannt werden. Das Zeugnis ist im **Original** vorzulegen, eine nicht beglaubigte **Kopie** muss mitgebracht werden.

### 17. Wo erhalte ich Formularvordrucke für die Bescheinigung des Krankenpflagedienstes?

a. im Portfolio

b. auf der Seite des Modellstudiengangs im Formularschrank:

[http://www.medizin.rwth-](http://www.medizin.rwth-aachen.de/cms/Medizin/Studium/Absolventen/~dnnx/Formularschrank/)

[aachen.de/cms/Medizin/Studium/Absolventen/~dnnx/Formularschrank/](http://www.medizin.rwth-aachen.de/cms/Medizin/Studium/Absolventen/~dnnx/Formularschrank/)